

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 21 – 18. Dezember 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 532: östlich der Straße "Am Schlossgarten"**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 514: Haus Lütkenbeck**
- **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227: Nienberge - Ortskern**
- **Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2009**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 11. 12. 2009**
- **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 11. 12. 2009**
- **Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2010 vom 11. 12. 2009**
- **Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 11. 12. 2009**
- **Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 11. 12. 2009**
- **Zweite Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung der Stadt Münster vom 11. 12. 2009**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH Konstituierung des Aufsichtsrates**

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 532: östlich der Straße "Am Schlossgarten"

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 12. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich der Straße „Am Schlossgarten“ ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen, öffentlicher Grünflächen und Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 1, Flurstücke 50, 51, 65 – 69, 114, 143, 177, 178, 219, Teile der Flurstücke 307, 314, Flur 37, Teil des Flurstücks 581.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 532 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

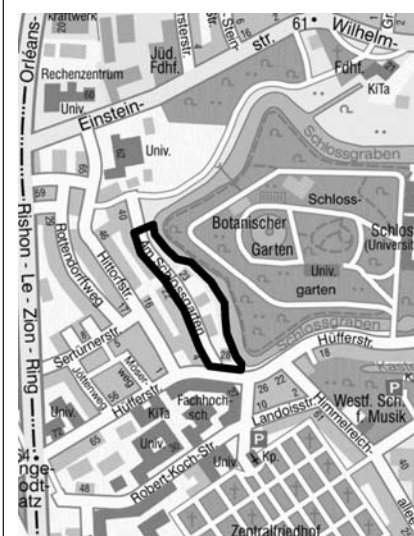
Münster, den 17. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 514: Haus Lütkenbeck

Der vom Rat der Stadt Münster am 9. 12. 2009 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 514 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 514 in Kraft.



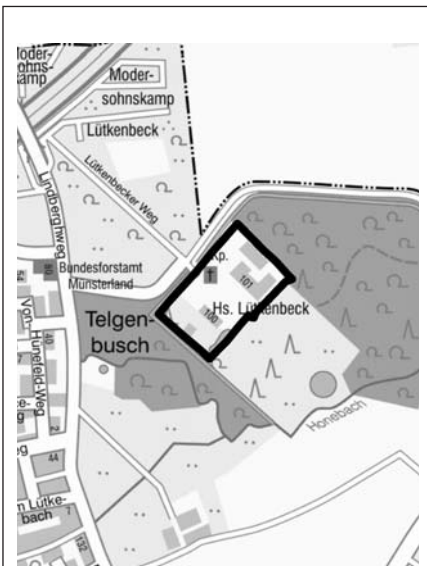
Übersichtsplan Nr. 1 Maßstab 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes
Nr. 532

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 514 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 2 Maßstab 1 : 15.000
Abgrenzung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 514

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227: Nienberge - Ortskern

Die vom Rat der Stadt Münster am 9. 12. 2009 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3,



Übersichtsplan Nr. 3 Maßstab 1 : 5.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 227

Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Bebauungsplanänderung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 17. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 11. 11. 2009 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 25. 3. 2009 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf €
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	730.635.360		26.317.380	704.317.980
Aufwendungen	775.792.410	7.817.900		783.610.310
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	680.290.570		39.974.380	640.316.190
Auszahlungen	702.094.850	4.018.780		706.113.630
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	94.233.510		8.774.130	85.459.380
Auszahlungen	118.104.310		8.774.130	109.330.180

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 47.392.600 € um 13.189.120 € vermindert und damit auf 34.203.480 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind - auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 33.023.870 € um 2.253.500 € vermindert und damit auf 30.770.370 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 45.157.050 € um 34.135.280 € erhöht und damit auf 79.292.330 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 125.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht verändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht verändert.

§ 10

Die Regelungen des § 10 werden nicht verändert.

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 21. 12. 2009 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 350-351 und 361-367 während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 10. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 11. 12. 2009

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 9. 12. 2009 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380), und der §§ 8, 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV. NRW S. 250 / SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anschluss- und Benutzungszwang für Papier und Pappe aus privaten Haushalten wird entweder über die Papiertonne nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung oder über die Nutzung der städtischen Recyclinghöfe erfüllt.

2. § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und verpflichtet sich diese Person, den zur Verfügung gestellten kleinstmöglichen Restmüll- und / oder Biobehälter von 35 l nur zur Hälfte zu befüllen, so wird auf Antrag die entsprechende Leistungsg Gebühr nach der Abfallgebührensatzung um die Hälfte reduziert.

3. In § 8 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „ab 60 l Mindestgröße“ gestrichen.

4. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle dürfen nicht derartig in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verpresst / verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen und Altglas) sind Sammel-systeme der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu nutzen.

6. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen und Altglas) sind Sammel-systeme der dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zu nutzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 11. 12. 2009

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 9. 12. 2009 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV. NRW S. 250 / SGV NRW 74)

in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.1 Satz 1 wird der Betrag „30,00 €“ ersetzt durch den Betrag „36,00 €“

2. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	29,64 € / a
	35 l	59,40 € / a
	60 l	102,00 € / a
	90 l	153,00 € / a
	120 l	204,00 € / a
	240 l	408,00 € / a
	660 l	1.122,00 € / a
	770 l	1.308,96 € / a
	1.100 l	1.869,96 € / a

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	47,16 € / a
	35 l	94,44 € / a
	60 l	162,00 € / a
	90 l	243,00 € / a
	120 l	324,00 € / a
	240 l	648,00 € / a

3. In Ziff. 1.3 werden folgende Gebührensätze geändert:

Abfallsack für Restmüll	6,00 €
Anlieferung von 90 Liter losem Restmüll auf den Recyclinghöfen	4,00 €

4. Ziff. 1.4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich oder mehrmals wöchentlich erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

5. Ziff. 1.6 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1.100 l) von über 15 m sind je Behälter jährlich folgende Gebühren zu entrichten:

Für eine Transportstrecke

bis 30 m im 14-täglichen Abfuhrintervall	72,00 €
bis 50 m im 14-täglichen Abfuhrintervall	144,00 €

Soweit die Leerung wöchentlich oder mehrmals wöchentlich erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

6. Ziff. 3.2 Krankenhausabfälle 180,00 € / t

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2010 vom 11. 12. 2009

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 9. 12. 2009 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde	Handwerker G07	Fahrer G06	Hilfskräfte G04
Normalstunde:	34,49 €	30,82 €	27,25 €
1/6 Stundensatz	5,75 €	5,14 €	4,54 €
Zeitzuschläge je Stunde	Handwerker G07	Fahrer G06	Hilfskräfte G04
Nacharbeit 21.00 - 6.00 Uhr	20% 2,73 €	2,64 €	2,44 €
samstags 13.00 - 21.00 Uhr	20% 2,73 €	2,64 €	2,44 €
sonntags	25% 3,41 €	3,30 €	3,05 €
24. und 31.12. ab 6.00 Uhr	35% 4,77 €	4,62 €	4,27 €
Feiertagsarbeit	135% 18,39 €	17,80 €	16,45 €

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personal- und Organisationsamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde	je 1/6 Stunde in Euro	je Stunde in Euro
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	1,50 €	9,00 €
Lkw bis 7,5 t	1,50 €	9,00 €
Lkw über 7,5 t	3,83 €	23,00 €
Kehrmaschine	3,00 €	18,00 €
Kleinkehrmaschine	3,33 €	20,00 €
Pressmüllwagen	4,00 €	24,00 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten **1/6 Stundensatz** zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind. Die Entgelte unter Ziffer IV. a) bis h) und j) zur Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

Das Entgelt unter Ziffer IV. i) zur Annahme von Abfällen zur Verwertung aus dem Containerdienst AWM kann bis zu 20 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

IV. Entgeltliste - Abfälle zur Verwertung

a) Altholz A I - III	30,00 € / t
b) Altholz A IV	60,00 € / t
c) Wurzelstöcke	45,00 € / t
d) Wertstoffgemische	130,00 € / t
e) Styropor	60,00 € / t
f) Flachglas	60,00 € / t
g) Reifen	2,50 € / Stück
h) Grünabfälle	45,00 € / t
i) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung a. d. Containerdienst AWM	170,00 € / t
j) Mineralwolle	150,00 € / t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 11. 12. 2009

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW, Seite 394), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW, Seite 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW, S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV NRW, Seite 708) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 13. 12. 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Ziffer 2.2 „Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen...“ wird ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 Ziffer 2.3 wird Ziffer 2.2
3. § 2 Abs. 2 Ziffer 2.4 wird Ziffer 2.3
4. § 2 Abs. 2 Ziffer 2.5 wird Ziffer 2.4
5. § 3 Abs 1 wird wie folgt neu gefasst:
Gebührenpflichtig ist der
 - wirtschaftliche Eigentümer des Grundstücks im Sinne von § 39 Abs. 2 Abgabenordnung (AO 1977),
 - Betreiber der Einleitungsstelle (= Kleinkläranlage),
 - Einleiter von Drainagewasser, von Grundwasser und von Spülwasser,
 - Nutzer von Standrohren (Wasserentnahme aus Hydranten o. ä.).
6. § 6 Abs. 1 Buchstabe (a) wird ersatzlos gestrichen.
7. § 6 Abs. 1 Buchstabe (b) wird Buchstabe (a).
8. § 6 Abs. 1 Buchstabe (c) wird Buchstabe (b).
9. § 6 Abs. 1 Buchstabe (d) wird Buchstabe (c).
10. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „dem auf dem Grundstück anfallendes Wasser“ die Worte „oder über Standrohre (Hydranten) o. ä.“..... eingefügt.

Artikel 2

Der gem. § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif wird wie folgt geändert bzw. festgesetzt:

1. Ziffer 1.3 entfällt.
2. Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 9. 12. 2009

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

2010

1. Schmutzwassergebühr		
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ² (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = verschmutzungsabhängige Gebühr G2 =	1,03 € / m ² 0,72 € / m ²	1,75 €
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwasser- gebührensatzung der Stadt Münster (AGS)		
2. Niederschlagswassergebühr		
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr		0,51 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20 % von 2.1		0,10 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1		0,26 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhalte-volumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2		0,05 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS		
3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)		1,03 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³		0,68 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine Grundgebühr je Entleerung von und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³ - für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen - für Abwasser aus geschlossenen Gruben		36,00 € 7,31 € 5,08 €
5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m ³ Schlamm		1,64 €
6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich		71,58 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 11. 12. 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, Seite 380), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2008, Seite 394) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW, Seite 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW, Seite 708) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 09.12.2009 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 13. 12. 2007 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 5 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 9. 12. 2009

Unterhaltungsbereich	€/ ha 2010
1. Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	61,14
2. Unterhaltungsverband „Obere Stever“	90,19
3. Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	42,89
4. Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	94,28
5. Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	119,28
6. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	46,69

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 2009

Lewe
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung der Stadt Münster vom 11. 12. 2009

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 9. 12. 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 380), und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

Die Jagdsteuersatzung der Stadt Münster vom 31. 3. 1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. 11. 1996 wird wie folgt geändert:

- § 5 „Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht“ erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuerjahr, Steuersatz, Entstehung der Steuerpflicht

- Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

- Der Steuersatz beträgt

- für die Zeit vom 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2010 16 v.H.
- für die Zeit vom 1. 1. 2011 bis 31. 12.2011 11 v.H.
- für die Zeit vom 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2012 6 v.H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.

- Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder - wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten - mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

- § 9 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

§ 9 Außerkrafttreten

Die Jagdsteuersatzung tritt zum 1. 1. 2013 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 2009

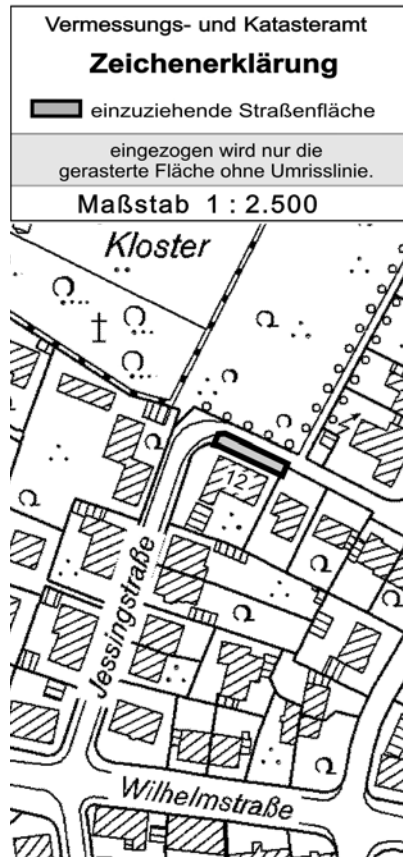
Lewe
Oberbürgermeister

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Jessingstraße vor dem Grundstück mit der Hausnummer 12 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

Die Jessingstraße war schon als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet, als der Bebauungsplan Nr. 293 in Kraft trat und für die Fläche vor dem Haus Nr. 12 die Nutzung als private Grundstücksfläche festsetzte. Durch die beabsichtigte Einziehung soll die Übereinstimmung zwischen Widmung und Bebauungsplan wiederhergestellt werden. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrVG NRW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden.



Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 11. Dezember 2009

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Parkplätze dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Inselbogen

Der Parkplatz an der Straße Inselbogen neben Hausnummer 1.

Kappenberger Damm

Der Parkplatz an der Straße Kappenberger Damm bis unmittelbar vor dem Ge-

schäftshaus Weseler Straße 263 außer der Fläche des Eingangsportals der Sparkasse.

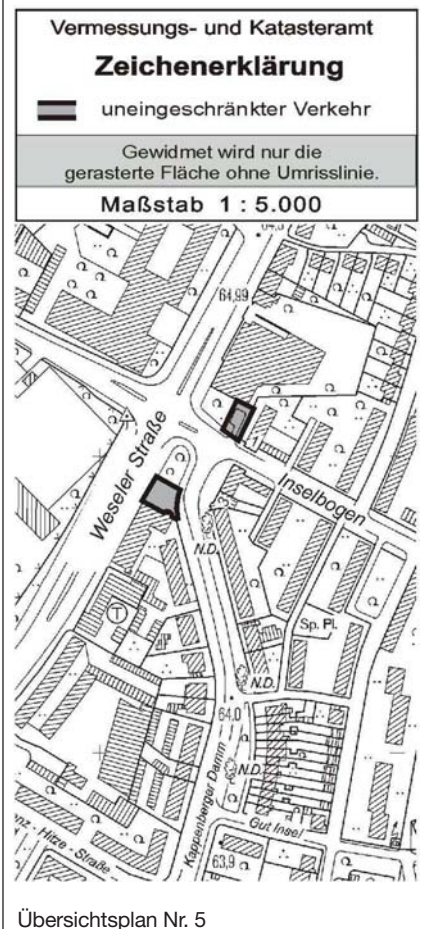
Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 11. Dezember 2009

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor



**Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH
Konstituierung des Aufsichtsrates**

Der neue Aufsichtsrat unseres Unternehmens hat sich konstituiert. Damit stehen auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft Große Lodde mbH, der personenidentisch ist mit dem Aufsichtsrat der Wohn+Stadtbau GmbH, fest.

Aufsichtsratsmitglieder

Ratsherr Edgar Drüge
Ratsherr Wolfhard Ediger
Ratsherr Meik Bolte
Herr Hubert Lenich
Ratsherr Karl-Heinz Winter
Ratsfrau Aliye Stracke-Gönül
Herr Michael Dauskardt
Ratsfrau Helga Bennink
Herr Thomas Marczinkowski
Ratsherr Jürgen Reuter
Herr Olaf Götze

**Stellvertretende
Aufsichtsratsmitglieder**

Ratsfrau Sybille Benning
Ratsherr Florian Steinforth
Ratsherr Stefan-Alexander Roth
Herr Josef Messing
Ratsherr Robert von Olberg
Ratsfrau Beanka Ganser
Herr Udo Reiter
Herr Reinhard Scholz
Ratsherr Gerhard Joksch
Ratsfrau Carola Möllemann-Appelhoff
Herr Ahmet Yesilyaprak

Münster, den 9. Dezember 2009

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

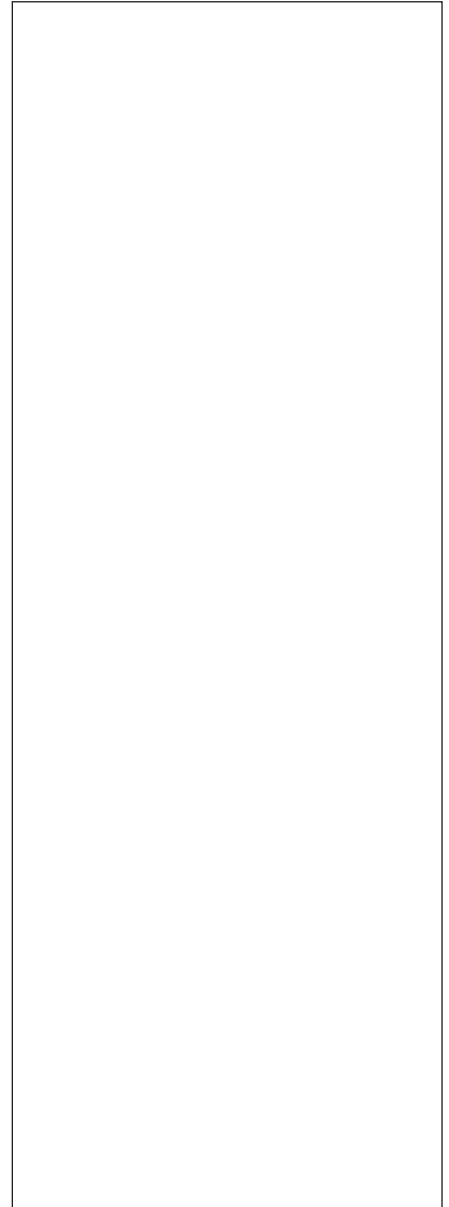
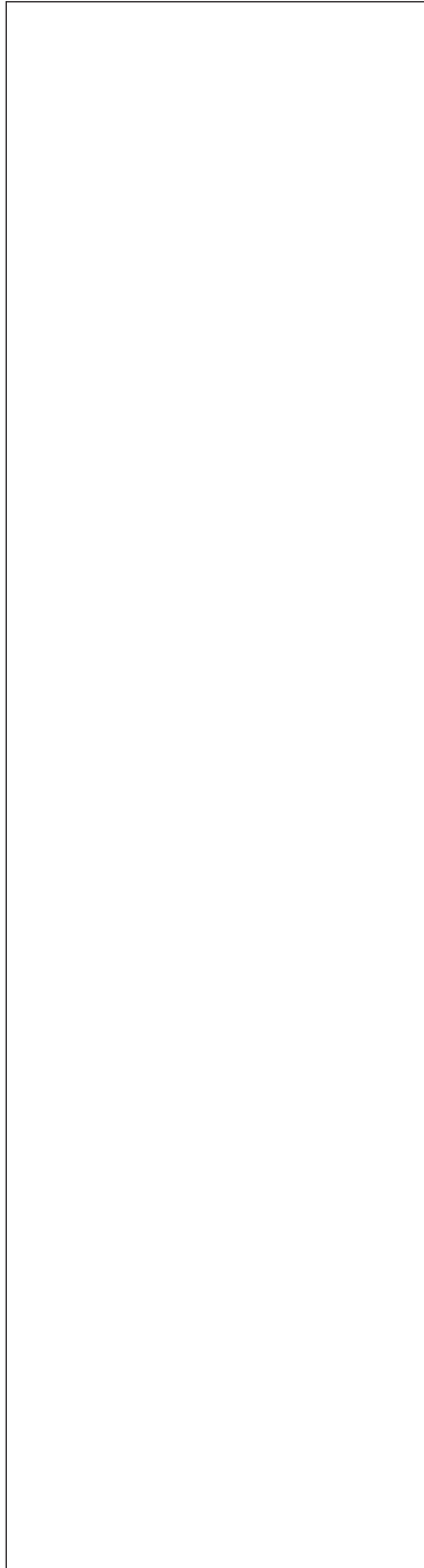
Klemens Nottenkemper

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Gesamtherstellung: Druck Schröerlücke
Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel. 0 54 85 - 93 70-0